

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

Herrn  
Herrn Bürgermeister  
Bert Spilles  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

**Fraktionsvorsitzender**

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a  
53340 Meckenheim  
Telefon: 02225 – 702564  
Email: steger.bfm@web.de

27. Juni 2012

**Betreff:** Schriftliche Anfrage zur Sitzung des Rates am 4.7.2012  
**hier:** Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien in Meckenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

im Namen der Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim bitte ich um Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage in der Sitzung des Rates.

**Anfrage:**

Am 22.6.2012 wurde das ILEK-Klimaschutzkonzept vorgestellt. Dieses enthält u.a. konkrete Handlungsvorschläge für Meckenheim. Mit inbegriffen ist dabei auch die zukünftige Nutzung der Windenergie. In den Vorschlägen für Meckenheim heißt es hierzu:

„M4 Ergänzung Windenergie (P1): Alten B-Plan ändern/neu ordnen auch in Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen“.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat im Jahre 2003 zur Nutzung der Windenergie mit dem Bebauungsplan Nr. 117 "Auf dem Höchst" eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen beschlossen. Darin ist die Höchstgrenze für diese Anlagen auf 50 m beschränkt.

Die damalige Fraktion für Bürger hatte in einer Ratsanfrage vom 10.9.2008 und vom 29.1.2009 bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 24.1.2008 Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen unzulässig seien, wenn sie aufgrund von zu geringer Höhe nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Dabei stützte sich das Bundesverwaltungsgericht auf wissenschaftliche Gutachten, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen erst ab einer Höhe von 150 m gegeben ist.

Die Verwaltung hatte hierauf geantwortet, dass nach ihrer Auffassung auch ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer Höhe von lediglich 50 m möglich und daher die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes Nr. 117 gegeben sei.

Unter dem 10.9.2010 hat die Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim das Thema erneut mit einer Anfrage an die Verwaltung aufgegriffen. Mit Schreiben vom 10.9.2010 hat die Verwaltung hierauf geantwortet. Bedauerlicherweise wurde dabei zu den gestellten Fragen nicht Stellung genommen. Die Antworten beschränkten sich auf allgemeine planungsrechtliche Aussagen.

Die Verwaltung vertrat unverändert die Auffassung, dass die im Bebauungsplan ausgewiesene Höhenbeschränkung von 50 m keine Verhinderungsplanung darstelle, und es daher keinen Anlass gäbe, die vorhandene Höhenbeschränkung zu ändern. Auch bestände keinerlei Gefahr, dass außerhalb der bestehenden Konzentrationszone aufgrund möglicher Rechtsansprüche Windkraftanlagen aufgestellt werden könnten.

Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.7.2011 heißt es zur Frage von Höhenbeschränkungen:

#### **4.3.3 Höhenbegrenzungen**

*Nach § 16 Abs.1 Baunutzungsverordnung – BauNVO – kann die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Höhenbeschränkungen sind zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.*

*Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen **wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt** werden kann.*

*(s.a. Nr. 4.9). Nach heutigem Kenntnisstand **ist dies** mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagenhöhen **bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben.** Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöflichkeit höher oder geringer ausfallen. Ist eine ausgewiesene Konzentrationszone in 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42 Abs.2 BauGB) nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwe- sentlich genutzt worden, wird der Kommune empfohlen, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.“*

Angesichts der seitdem erfolgten gesetzlichen Initiativen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und im Blick auf die Maßnahmenvorschläge im ILEK-Klimaschutzkonzept ist ein Umdenken angezeigt.

Die Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim aktualisiert ihre Fragen vom 10.09.2010 und stellt sie erneut wie folgt:

#### **1. Feststellung:**

Die Stadt Meckenheim hat in dem rechtsgültigen Bebauungsplan (Nr. 117 „Auf dem Höchst“) an der Stadtgrenze zu Rheinbach eine ca. 110 ha große Konzentrationszone mit einer ca. 71 ha großen effektiven Fläche für Windkraftanlagen festgelegt und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf 50 m Höhe gemessen bis Oberkante Rotorblattspitze eingeschränkt.

#### **Frage:**

**Welche Auswirkungen auf den Ortsteil Lüftelberg und die Wohnbebauung in der nördlichen Stadterweiterung ergeben sich planerisch und hinsichtlich der Wohnqualität und weiteren Vermarktung im 2. Planungsabschnitt, wenn die von der Stadt eingeschränkte Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen nicht mehr zu halten ist und der B-Plan entsprechend dem ILEK-Vorschlag geändert wird?**

#### **2. Feststellung:**

Der als nervenzermürend empfundene untergründige Lärm bestehender Anlagen führt allenthalben zu Beschwerden der Bevölkerung. Die Wirkung des nicht hörbaren Infraschalls wird laut Experten bis zu fünf Kilometer weit vom menschlichen Körper wahrgenommen. Dem konstanten rhythmischen Schlagschatten und den Lichtreflexen der Rotoren (Disco-Effekt) kann man sich nicht entziehen.

**Frage:**

**Wie bewertet die Verwaltung die Auswirkung dieser Emissionen auf die Wohnbevölkerung, wenn die Höhenbeschränkungen und die pauschalen Abstandsregelungen entfallen?**

**3. Feststellung:**

Immer mehr Privatleute und Landwirte nutzen den kostenlosen Rohstoff Wind, indem sie Kleinwindanlagen auf ihren Höfen, Dächern oder Wochenendhäuschen als Alternative oder auch Ergänzung zum Solardach installieren. Privatleute tragen so ihren Teil zum Ausbau erneuerbarer Energien bei und senken zugleich ihre Stromrechnung durch eigenen, CO<sub>2</sub>-frei erzeugten Windstrom.

**Frage:**

**Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, frühzeitig einem zu befürchtenden „Wildwuchs“ (z.B. durch Kleinwindanlagen) an anderen Standorten in Meckenheim entgegenzuwirken, wenn die bislang restriktiven Regelungen außer Kraft gesetzt werden und gibt es andere potentielle Standorte für moderne Windkraftanlagen in Meckenheim, auf die gegebenenfalls zielgerichtet ausgewichen werden könnte?**

**4. Feststellung:**

Im Blick auf den Immissionsschutz können die Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete variieren.

**Frage:**

**Wie viele Anlagen z.B. der modernen 1,5-Megawatt-Klasse könnten unter Berücksichtigung der Abstände zwischen Windkraftanlagen einerseits und Wohnsiedlungen, Freileitungen, Bahnanlagen, anderen technischen Anlagen oder naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten andererseits im Bebauungsplangebiet Nr.117 errichtet werden?**

**5. Feststellung:**

Moderne Windturbinen arbeiten mit mäßigen Drehzahlen und dabei äußerst effektiv. Eine einzige 1,5 Megawatt-Anlage produziert je nach Standort zweieinhalb bis fünf Millionen Kilowattstunden Strom im Jahr. Damit kann sie über 1.000 Vier-Personen-Haushalte versorgen oder in 20 Betriebsjahren umgerechnet circa 90.000 Tonnen Braunkohle ersetzen. Die größten Windturbinen haben mittlerweile Nennleistungen von fünf Megawatt. Sie produzieren jährlich bis zu 17 Millionen Kilowattstunden Strom.

**Frage:**

**Wie viele der im Bebauungsplangebiet Nr.117 größtmöglichen Windturbinen wären angesichts der dort vorzufindenden durchschnittlichen Windverhältnisse erforderlich, um Meckenheim mit Strom zu versorgen?**

**6. Feststellung:**

Laut einer Studie des Wirtschaftsinstituts Prognos im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie (BWE) erbringt jedes Megawatt installierte Windenergie-Leistung in seiner 20-jährigen Laufzeit über 100.000 Euro an Gewerbesteuer-Zahlung. Die jährlichen Höchsterträge können bei bis zu 13.000 Euro pro Megawatt liegen. Der Deutsche Bundestag hat am 28. November 2008 im

Jahressteuergesetz 2009 die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagen auf 70 % zu 30 % für die Standortgemeinden beschlossen. Sie findet immer dann Anwendung, wenn der Betreiber einer Windenergieanlage seinen Firmensitz nicht in der Kommune des Standorts hat.

**Frage:**

**Welche Gewerbesteuereinnahmen könnten für Meckenheim erzielt werden, wenn im Plangebiet auf Meckenheimer Seite die zurzeit in Rede stehenden vier modernen Windkraftanlagen errichtet würden?**

Wir bitten um die Beantwortung der Frage 1 in der öffentlichen Sitzung des Rates am 4.7.2012 sowie der Fragen 2 bis 6 in der Sitzung des Rates am 26. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Steger', written in a cursive style.

Johannes Steger